



Kostenbeitragssatzung (Gebührensatzung)

zur Satzung der Gemeinde Sinnatal vom 19. Juni 2001 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Sinnatal

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinnatal in ihrer Sitzung am 11. Juni 2018 nachstehende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sinnatal vom 19. Juni 2001 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Sinnatal

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Sinnatal haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 und § 3 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (6) Das Getränke- und Bastelgeld stellt eine Kostenbeteiligung an Getränken und Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Das Getränke- und Bastelgeld wird in der jeweiligen Einrichtung durch die Erzieherinnen erhoben.
- (7) Das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen sind der Gemeinde zu erstatten. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

Betreuungszeit	Zeit	Kostenbeitrag ab 01.08.2018	Kostenbeitrag ab 01.08.2020	Kostenbeitrag ab 01.08.2022	Kostenbeitrag ab 01.08.2024
Vormittagsbetreuung	07.30-13.00 Uhr	140,00 €	143,00 €	146,00 €	149,00 €
Nachmittagsbetreuung	13.00-16.30 Uhr	90,00 €	92,00 €	94,00 €	96,00 €
Ganztagsbetreuung	07.30-16.30 Uhr	195,00 €	199,00 €	203,00 €	207,00 €
erweiterte Vormittagsbetreuung	07.30-15.00 Uhr incl. 4 festgebuchte Nachmittage bis 16.30 Uhr	160,00 €	163,00 €	166,00 €	169,00 €

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Betreuungszeit		Vormittag	Nachmittag	Ganztage	Vormittag erweitert
Zeit		07.30-13.00 Uhr	13.00-16.30 Uhr	07.30-16.30 Uhr	07.30-15.00 Uhr
Kostenbeitrag ab	01.08.2018	110,00 €	70,00 €	160,00 €	135,00 €
	01.08.2020	112,20 €	71,40 €	163,20 €	137,70 €
	01.08.2021	114,44 €	72,83 €	166,46 €	140,45 €
	01.08.2022	116,73 €	74,29 €	169,79 €	143,26 €
	01.08.2023	119,06 €	75,78 €	173,19 €	146,13 €
	01.08.2024	121,44 €	77,30 €	176,65 €	149,05 €

(3) Die/Eine

- Vormittagsbetreuung (5,5 Stunden) wird in den Kindergärten Altengronau, Schwarzenfels, Sterbfritz, Weichersbach und Züntersbach
- Nachmittagsbetreuung (3,5 Stunden) in den Kindergärten Altengronau und Sterbfritz
- erweiterte Vormittagsbetreuung (7,5 Stunden) in den Kindergärten Altengronau und Sterbfritz
- Ganztagsbetreuung (9 Stunden) im Kindergarten Altengronau und im Kindergarten Sterbfritz angeboten.

- (4) Sofern Kinder aus Ortsteilen durch ein von der Gemeinde Sinntal beauftragtes Beförderungsunternehmen in die Kindergärten gebracht werden, ist unabhängig von den Beförderungszeiten der Kostenbeitrag für die Vormittagsbetreuung zu entrichten. Für die Beförderung der Kinder werden keine zusätzlichen Kostenbeiträge erhoben.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Sinntal jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende Kostenbeitrag wird wie folgt erhoben.
- a) 70 % des Kostenbeitrages für das zweite Kind
 - b) kein Kostenbeitrag für jedes weitere Kind

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für das Essensgeld.

- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Der Kostenbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Tagung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Sinntal besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Juli 2013, einschließlich der hierzu erlassenen Ersten Nachtragssatzung vom 15. Mai 2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sinntal, den 12. Juni 2018



(Carsten Ullrich)
Bürgermeister

